

II-9901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4872/J

1993 -05- 18

### ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Schweitzer

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Registrierung von finanzstrafrechtlich verurteilten Personen

Grundsätzlich sollen alle finanzstrafrechtlich rechtskräftig bestraften Personen in der Zentralen Finanzstrafkartei registriert werden.

Personen, die ihren Wohnsitz im Zollausland haben, werden allerdings nur dann registriert, wenn sie entweder mittels Strafverfügung gemäß § 143, Erkenntnis gemäß § 136 FinStrG oder vom Gericht bestraft wurden. Die sogenannte vereinfachte Strafverfügung gemäß § 146 FinStrG wird nur bei im Zollinland wohnhaften Personen registriert.

In der Praxis wird die vereinfachte Strafverfügung von den Grenzzollämtern sehr häufig angewendet. Das bedeutet aber, daß eine Bestrafung gemäß § 41 (Rückfall) bei im Ausland wohnhaften Personen unmöglich bzw. sehr stark erschwert ist.

Dadurch werden Personen, welche im Zollinland wohnhaft sind, gegenüber jenen, die im Ausland wohnen, benachteiligt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen die oben geschilderte Problematik bekannt?
- 2) Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, daß eine Verurteilung wegen Rückfall bei Inländern praktiziert wird, bei Ausländern jedoch unmöglich ist?  
Wenn ja, warum?
- 3) Haben Sie bereits Überlegungen angestellt, den derzeitigen Zustand dahingehend zu ändern, daß auch Personen, die im Ausland wohnhaft sind, bei einer Bestrafung

**nach § 146 in der Zentralen Finanzstrafkartei registriert werden?  
Wenn nein, warum nicht und werden Sie dies jetzt nachholen?**

**4) In welchem Zeitraum ist mit einer Änderung der derzeitigen Gesetzeslage zu rechnen?**